



GEMEINDE INNERVILLGRATEN

9932 Innervillgraten Bezirk Lienz

Tel.: (04843) 5317 – 0 Fax: DW 10
E-mail: gemeinde.innervillgraten@aon.at
DVR: 0415740
Innervillgraten, am 15.10.2003

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 auf Grund der Ermächtigung durch § 16 Abs. 3 Ziffer 4, Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 für die Benützung der Kanalanlagen der Gemeinde Innervillgraten folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Innervillgraten erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Innervillgraten sowie als Mitglied des Abwasserverbandes Oberes Pustertal für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal Kanalgebühren in Form von:

- a) einmaligen Anschlussgebühren
- b) Erweiterungsgebühren
- c) Kanalbenützungsggebühren
- d) Zählergebühren

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

2. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht erstmals mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, in der Folge jeweils mit der Ablesung des Wasserzählers. Sind keine Wasserzähler eingebaut oder wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung folgenden Monats ersten durch Schätzung nach der Tiroler Landesabgabenordnung.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung des Wasserzählers. Wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung folgenden Monats ersten.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für die Schmutzwässer bildet die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bewohnbare bzw. für betriebliche Zwecke nutzbare Brutto-Grundrissfläche (BGF) entsprechend ÖNORM B 1800, Pkt. 2.5.1. (1): Grundrissflächen allseitig umschlossener (umbauter) Räume, ohne Berücksichtigung des Kellergeschoßes, für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m². Als Kellergeschoß gilt nicht, sofern ein Untergeschoß zumindest einseitig nicht eingeschüttet und somit ein Zutritt in dieses Geschoß ebenerdig möglich ist. Wird durch den Liegenschaftseigentümer die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht ermöglicht, so wird diese pauschal eingeschätzt. Nicht auf die BGF angerechnet werden Wand-Mauerstärken über 50 cm.

2. Die Anschlussgebühr beträgt S 196,- inkl. 10 % MwSt. je Einheit (m² BGF) der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch S 25.000,-- inkl. 10 % MwSt.
3. Bei betrieblich genutzten Flächen (Gewerbe und Industrie) der nachstehend angeführten Betriebsarten gelangt ein um 40% abgeminderter Satz zur Anwendung, d.h. S 118,- inkl. 10 % MwSt. je Einheit (m² BGF). Betriebsarten mit abgemindertem Bemessungssatz:

Grundsätzlich fallen hierunter jene Gewerbe- und Industriebetriebe bei denen unter Berücksichtigung einer aufgrund der Raumverhältnisse maximal möglichen betrieblichen Produktivität der Abwasseranfall pro m² Betriebsfläche (BGF) wesentlich geringer ist, als der Abwasseranfall pro m² Wohnfläche (BGF) bei maximal ausgenutzten Wohnobjekten

Jedenfalls ist für nachstehende Betriebsarten der abgeminderte Bemessungssatz anzuwenden:

- a) holz- und rohstoffverarbeitende Betriebe (z.B. Tischlerei, Sägewerk, Schmiede etc.)
 - b) Sonstige Produktionsbetriebe (z.B. Bäckerei, etc.)
 - c) Handelsbetriebe (z.B. Gemischtwarenhandlung, Trafik etc.)
 - d) Gewerblich genutzte Garagen, Werkstätten, Bauhöfe u.ä.
 - e) Dienstleistungsbetriebe (z.B. Frisör, Bank, Planungsbüro, etc.)
 - f) Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Gemeindeamt, Schulgebäude, Feuerwehr, etc.)
4. Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, bzw. bei sonstigen Betrieben mit erhöhtem Abwasseranfall. Räume mit Abwasseranfall innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Milchammern) werden den Wohnräumen zugerechnet und auch mit dem hierfür gültigen Bemessungssatz berücksichtigt.
- Für Betriebe, welche nicht eindeutig entsprechend o.a. Aufstellung zugeordnet werden können, hat der Bürgermeister über die Anwendung des abgeminderten Satzes zu entscheiden.
5. Bei Gebäuden die sowohl betrieblich als auch für Wohnzwecke genutzt werden, ergibt sich die Anschlussgebühr aus der Summe der Anschlussgebühr der betrieblich genutzten Fläche und der für Wohnzwecke genutzten Fläche.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenutzungsgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken.
Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden die ausschließlich für die Landwirtschaft bestimmten Wassermengen, welche durch einen Subzähler ermittelt werden.
2. Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
3. Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils im Dezember jeden Jahres abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
4. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen Anlagen, nicht bekannt, oder verweigert ein an die Kanalisation angeschlossener Objektbesitzer den Einbau von Wasserzählern, so wird der Wasserverbrauch gem. § 147 TLAO geschätzt.
5. Die jährliche Mindestgebühr beträgt pro anschlusspflichtiges Objekt jedenfalls 50 m³ Wasser als Berechnungsgrundlage.
6. Bei Objekten, wo der Verbrauch des Gartenwassers über den Hauptwasserzähler erfolgt, wird für diese Gartenleitung eine Pauschale von 10 m³ vom gemessenen Gesamtverbrauch des Hauptwasserzählers abgezogen und für die Kanalgebühr nicht berechnet.
7. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ der Bemessungsgrundlage S 21,20*) inklusive 10 % MwSt. und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr:

1. Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Wasserzähler.
2. Die Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern der Nenngröße 3 m³ jährlich inkl. 10% MwSt. und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Erweiterungsgebühr werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird in drei Teilbeträgen zur Zahlung fällig.
2. Für die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die 1. Rate mit 50 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
 - b) Die 2. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 1 Jahr nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von + 3 %.
 - c) Die 3. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 2 Jahre nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von + 6 %.
 - d) Entrichtet ein Abgabenschuldner die volle Gebühr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 1. Rate nach lit. a), so wird die Gebühr um 3 % verringert.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr und der Zählergebühr

Die laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr und Zählergebühr) ist bescheidgemäß vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühren.
3. Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

1. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Grundeigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17. 02. 2000 (Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2000) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

F.d.R.d.A.:

Lanser Emmerich

Der Bürgermeister:

Beschluss kundgemacht vom 2.2.2000 bis 17.2.2000

Beschluss vom 28.12.2000

*) Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 7 ab 1.1.2001 ATS 22.02 = 1.76 €

Änderungsbeschluss vom 20.03.2001

kundgemacht vom 22.03.2001 bis 06.04.2001

betreffend § 4 – Neueinfügung Punkte 4, 5 und 6

Währungsänderung ab 1.1.2002:

Anschlußgebühr gem. § 3 Abs. 2 inkl. 10% Mwst. 14,25 €

Mindestgebühr 1.816,83 €

Anschlußgebühr gem. § 3 Abs. 3 8,58 €

Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 7,27€

Änderungsbeschluss vom 26. 3.2002

Kundgemacht vom 28.3.2002 – 13.4.2002

Betreffend § 4 – Änderung Punkt 4 (Schätzung Wasserverbrauch)

Änderungsbeschluss vom 14.10.2003

Einleitung – FAG

§ 1 Einteilung der Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

§ 4 Abs. 3 Zählerablesung

kundgemacht vom 15.10.2003 bis 31.10.2003